

Satzung

über die Benutzung der Graftschafter Festhalle in der Ortsgemeinde Mülheim/Mosel (Benutzungsordnung)

vom 20.06.2002

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S 153) in der jeweils geltenden Fassungen am 20.06.2002 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Graftschafter Festhalle in Mülheim/Mosel steht im Eigentum der Gemeinde Mülheim/Mosel.
- (2) Die Sport- und Festhalle dient der schulischen Nutzung sowie der außerschulischen Nutzung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Benutzungsordnung, den jeweiligen Benutzungsplänen und der Gebührenordnung über die Benutzung der Graftschafter Festhalle der Gemeinde Mülheim/ Mosel in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Schulische Nutzung

Die Graftschafter Festhalle steht vorrangig der Grundschule Mülheim/Mosel zur Durchführung des Sportunterrichts zur Verfügung.

§ 3 Außerschulische Nutzung

- (1) Die Graftschafter Festhalle steht ferner den Sportorganisationen und Vereinen, die ihren Sitz innerhalb der Gemeinde Mülheim/Mosel haben, für Übungs-, Veranstaltungs- und Wettkampfwertwecke zur Verfügung, sofern in der Gebührenordnung über die Benutzung der Graftschafter Festhalle nichts anderes bestimmt ist. Eine Überlassung an Vereine und Verbände zur Durchführung von überregionalen Veranstaltungen ist möglich.
- (2) Ist dem vorrangigen Interesse des Schul- und Vereinssports angemessen Rechnung getragen, kann die Graftschafter Festhalle auch dem Freizeitsport, der nicht im Rahmen eines Vereins betrieben wird, zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Ferner kann die Graftschafter Festhalle
 - a) für kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Festveranstaltungen, Vereinsfeste)
 - b) für politische Veranstaltungen
 - c) für private Nutzungen (Familienfeiern, Hochzeiten u. a.) zum Gebrauch überlassen werden.
- (4) Eine Nutzung der Graftschafter Festhalle für rein gewerbliche oder ausschließlich gewinnorientierte Veranstaltungen ohne kulturellen Hintergrund ist möglich.

§ 4

- (1) Einen Rechtsanspruch auf Nutzung der Graftschafter Festhalle besteht nicht. Die Gemeindeverwaltung behält sich ein Entscheidungsrecht über das jeweilige Benutzungsbegehren vor.

§ 5

Antrags- und Genehmigungsverfahren sowie Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Graftschafter Festhalle in der Trägerschaft der Gemeinde Mülheim/Mosel darf nur aufgrund einer Genehmigung der Gemeindeverwaltung benutzt werden.
- (2) Vereine und Gruppen, die ihren Sitz innerhalb der Gemeinde Mülheim/Mosel haben, melden ihren Bedarf für die sportliche Nutzung beim Träger der Sporthalle an.
- (3) Der Träger vergibt die Nutzung für die große und kleine Halle gesondert oder zusammen nach Bedarf.
- (4) Die Gemeindeverwaltung stellt Benutzerpläne auf, in denen der Übungs- und Wettkampfbetrieb der Sportorganisationen zeitlich und dem Umfang nach festgelegt werden. Hierbei sind die Belange des Versicherten- und Behindertensports, des Freizeitsports und des Fremdenverkehrs angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Die Gestattung zur Benutzung der Graftschafter Festhalle für sportliche und außersportliche Veranstaltungen außerhalb des Übungs- und Wettkampfbetriebes ist bei der Gemeindeverwaltung Mülheim/Mosel schriftlich zu beantragen.
- (6) Voraussetzung für die Benutzung der Graftschafter Festhalle ist der Abschluss eines Benutzungsvertrages, in dem die Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
- (7) Aus wichtigen Gründen (z.B. Eigenbedarf, Reparaturarbeiten, technischen Defekten u.a.) kann die Gestattung widerrufen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Graftschafter Festhalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzerordnung.

Der Widerruf oder die Einschränkung der Gestattung löst keine Entschädigungspflicht aus.

- (8) Die Gestattung der fortlaufenden Benutzung im Rahmen der Benutzerpläne kann für die Dauer einzelner Veranstaltungen einschließlich der Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten eingeschränkt oder ausgesetzt werden.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Graftschafter Festhalle zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.
- (10) Die Gemeinde Mülheim/Mosel hat das Recht, die Graftschafter Festhalle zur Unterhaltung und Pflege sowie während der Schulferien ganz oder teilweise zu schließen.
- (11) Bei Veranstaltungen kann die Festhalle bereits zwei Tage vor der Veranstaltung für Aufbauarbeiten zur Verfügung gestellt werden. Die Festhalle ist spätestens am Tage nach der Veranstaltung vom Veranstalter zu räumen.

§ 6

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht an der Graftschafter Festhalle hat die Gemeindeverwaltung sowie deren Beauftragte (Hausmeister/in). Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Als Beauftragte gilt auch der jeweilige Veranstalter.

§ 7

Allgemeine Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer müssen die Graftschafter Festhalle pfleglich behandeln und bei der Benutzung die erforderliche Sorgfalt anwenden.

Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Hallenbodens, der Wände, der Umkleide- und Duschräume sowie aller Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte ist besonders zu achten.

Die Benutzer müssen ferner dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Halle so gering wie möglich gehalten werden.

(2) Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden. Die Halle darf bei Sportbetrieb nur in geeigneten Sportschuhen betreten werden. Ballspiele sind nur mit den entsprechenden Hallenbällen erlaubt.

(3) Die Benutzung der Graftschafter Festhalle setzt die Bestellung einer verantwortlichen Vertrauensperson/Aufsichtsperson voraus. Diese ist dem Träger oder seinem Beauftragten namentlich zu benennen. Ohne die verantwortliche Vertrauensperson ist das Betreten der Halle nicht gestattet; sie hat, nachdem sie sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle überzeugt hat, als Letzte die Graftschafter Festhalle zu verlassen.

(4) Alle Geräte und Einrichtungen der Graftschafter Festhalle sowie deren Nebenräume dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung benutzt werden. Die Geräte sind von den Benutzern nach ihrer Benutzung an die dafür vorgesehenen Aufbewahrungsorte zurückzubringen.

Die gesamte technische Anlage darf nur vom Hausmeister/in bzw. den damit ausdrücklich beauftragten Aufsichtspersonen bedient werden.

(5) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind unverzüglich den von der Gemeinde beauftragten Hausmeistern/in mitzuteilen.

(6) Die Benutzung der Graftschafter Festhalle ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes sowie zur Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind.

(7) Der Benutzer bzw. Veranstalter hat die Halle, sofern erforderlich, selbst und auf eigene Kosten herzurichten.

(8) Nach Abschluss aller Benutzungen ist die Graftschafter Festhalle einschließlich aller Nebenräume von den Benutzern in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich vor der Nutzung befunden hat.

(9) Fundsachen sind unverzüglich beim Hausmeister/in abzugeben.

(10) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

§ 8

Vertrauenspersonen/Aufsichtspersonen/Hausmeister/in

(1) Außergewöhnliche Vorkommnisse und Beschädigungen hat die Vertrauensperson/Aufsichtsperson unverzüglich der Gemeindeverwaltung, dem/der Hausmeister/in zu melden.

(2) Der/Die Hausmeister/in hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung des Schlüsseldienstes
- Feststellung und Meldung von Schäden an die Gemeindeverwaltung
- Behebung von Schäden und Durchführung von Reparaturen, sofern diese nicht von einer Fachfirma ausgeführt werden müssen
- Überwachung der ordnungsgemäßen Benutzung und der Ordnung in der Halle
- Ausübung des Hausrechts
- Ein- und Ausschalten der Beleuchtungsanlage, Lüftungseinrichtungen sowie der Wasserversorgung (Duschen)

§ 9

Folgen unsachgemäßer Benutzung

(1) Eine unsachgemäße Benutzung liegt vor, wenn gegen die Bestimmungen in dieser Benutzungsordnung verstoßen, den Anordnungen der Aufsichtspersonen, des/der Hausmeisters/in oder des Trägers der Graf-

schafter Festhalle nicht Folge geleistet oder durch sonstige Vorkommnisse eine ordnungsgemäße Benutzung gefährdet wird.

(2) Der Träger ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, die Maßnahmen zu treffen, die für die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Benutzung notwendig sind.

In Fällen unsachgemäßer Benutzung kann ein zeitweiser Ausschluss, in Wiederholungsfällen ein dauernder Ausschluss von der Benutzung ausgesprochen werden.

Den Betroffenen ist in jedem Fall Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10 Haftung

(1) Die Gemeindeverwaltung Mülheim/Mosel überläßt dem Benutzer die Grafschafter Festhalle in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Sie ist nach der Veranstaltung besenrein zu verlassen. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte vor der jeweiligen Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.

Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Gemeinde Mülheim/Mosel nicht.

(2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Mülheim/Mosel von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Träger und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen den Träger sowie dessen Bediensteten und Beauftragten.

(4) Der Benutzer ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Der Benutzer/Mieter hat die Veranstaltung der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) rechtzeitig und ordnungsgemäß anzumelden. Ansprüche der GEMA aus dieser Veranstaltung trägt ausschließlich der Veranstalter. Sollte die GEMA die Ansprüche bei der Gemeinde geltend machen, ist der Veranstalter verpflichtet, diese Ansprüche an die Gemeinde zu erstatten.

Die Gemeinde behält sich vor, einen Nachweis über die erfolgte GEMA-Anmeldung und über die Ausschankgenehmigung sowie eine angemessene Kautionsleistung als Sicherheit zu verlangen.

(6) Die Haftung der Gemeinde Mülheim/Mosel als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(7) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

§ 11 Festsetzung der Benutzungsgebühr

(1) Für die Benutzung der Einrichtungen wird, mit Ausnahme der in Abs. 4 genannten Fälle, eine Gebühr erhoben, die für die Unterhaltung der Einrichtungen verwendet wird. Gebührenschuldner ist der Veranstalter.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der „Gebührenordnung für die Benutzung der Grafschafter Festhalle“ in der Trägerschaft der Gemeinde Mülheim/Mosel in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Einrichtungen der Grafschafter Festhalle stehen den örtlichen Vereinen für Übungszwecke unentgeltlich zur Verfügung. Reinigungs- und Nebenkosten hingegen werden gesondert berechnet. Für öffentliche

Veranstaltungen, die dem Interesse der Allgemeinheit dienen oder deren Erlös in vollem Umfange einem gemeinnützigen Zweck zufließt, kann von der Erhebung einer Benutzungsgebühr ebenfalls abgesehen werden. Über die Gebührenbefreiung entscheidet der Ortsbürgermeister in Abstimmung mit dem Beigeordneten.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung ist jeder Benutzergruppe sowie dem jeweils für die Benutzung Verantwortlichen zur Verfügung zu stellen.

Mülheim/Mosel, den 20.06.2002

(DS)

Fritz Fehres
Ortsbürgermeister

